



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Dezember 2020
(OR. en)

11899/20

ENER 357
CLIMA 250
COMPET 480
RECH 380
AGRI 337
ENV 613

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Dezember 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: SWD(2020) 919 final

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
Bewertung des endgültigen nationalen Energie- und Klimaplanes Österreichs

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2020) 919 final.

Anl.: SWD(2020) 919 final



Brüssel, den 14.10.2020
SWD(2020) 919 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Bewertung des endgültigen nationalen Energie- und Klimaplan Österreichs

Inhaltsverzeichnis

1. ZUSAMMENFASSUNG	2
2. FERTIGSTELLUNG DES PLANS UND BERÜCKSICHTIGUNG DER EMPFEHLUNGEN DER KOMMISSION	4
Erstellung und Vorlage des endgültigen Plans	4
Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission	5
3. BEWERTUNG DES AMBITIONSNIVEAUS VON ZIELEN, VORGABEN UND BEITRÄGEN SOWIE DER AUSWIRKUNGEN DER FLANKIERENDEN POLITIKEN UND MAßNAHMEN	8
Dekarbonisierung	8
Emissionen und Abbau von Treibhausgasen	8
Erneuerbare Energien	10
Energieeffizienz	12
Energieversorgungssicherheit	13
Energiebinnenmarkt	13
Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit	14
4. KOHÄRENZ, WECHSELBEZIEHUNGEN ZWISCHEN POLITIKEN UND INVESTITIONEN	15
5. LEITLINIEN FÜR DIE UMSETZUNG DES NATIONALEN ENERGIE- UND KLIMAPLANS UND ZUSAMMENHANG MIT DER ERHOLUNG VON DER COVID-19-KRISE	17
Leitlinien für die Umsetzung des nationalen Energie- und Klimaplan	18
Zusammenhang mit der Erholung von der COVID-19-Krise	20
ANHANG I: POTENZIELLE FINANZIERUNG AUS EU-MITTELN FÜR ÖSTERREICH 2021-2027	23
Tabelle 1: Verfügbare EU-Mittel 2021-2027: Verpflichtungen in Mrd. EUR	23
Tabelle 2: Für alle EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum 2021-2027 verfügbare EU-Mittel (in Mrd. EUR) 24	
ANHANG II – DETAILLIERTE BEWERTUNG, WIE DIE EMPFEHLUNGEN DER KOMMISSION BERÜCKSICHTIGT WURDEN	26

1. ZUSAMMENFASSUNG

Der endgültige integrierte nationale Energie- und Klimaplan Österreichs (NECP)¹ sieht für 2030 das Ziel einer Verringerung der nicht unter das EU-EHS fallenden **Treibhausgasemissionen** um 36 % im Vergleich zu 2005 vor, was den gesetzlich verankerten nationalen Reduktionszielen für 2030 entspricht. Dieses Ziel trägt zu dem Gesamtziel auf EU-Ebene bei, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um 40 % zu verringern. Der Plan erkennt jedoch an, dass selbst bei einem Szenario „mit zusätzlichen Maßnahmen“ die Verringerung der Treibhausgasemissionen um 9 Prozentpunkte niedriger ausfallen wird (27 % statt 36 %) und stellt zusätzliche Maßnahmen in Aussicht, um die verbleibende Lücke zu schließen. Zu diesen zusätzlichen Maßnahmen gehören eine „Dekarbonisierung“ des Steuersystems und/oder eine Ausdehnung des Emissionshandels auf weitere Sektoren.

Österreichs Beitrag für **erneuerbare Energie** zum EU-Ziel für den Anteil erneuerbarer Energie im Jahr 2030 wird für 2030 auf 46 %-50 % des Bruttoendenergieverbrauchs geschätzt. Das wird als angemessen angesehen, da die untere Grenze der angegebenen Spanne dem Mindestanteil von 46 %, der sich nach der Formel im Anhang II der Governance-Verordnung² ergibt, entspricht.

Bezüglich der **Energieeffizienz** entspricht der in Primärenergieintensität ausgedrückte österreichische Beitrag einer Spanne von 28,7-30,8 Millionen Tonnen Rohöläquivalent (Mio. t RÖE) beim Primärenergieverbrauch und 24,0-25,6 Mio. t RÖE beim Endenergieverbrauch und verbleibt auf einem niedrigen Ambitionsniveau³. Der Plan erkennt das „energy efficiency first“-Prinzip an, benennt aber nicht klar, wie die Energieeffizienz priorisiert werden soll. Der endgültige NECP enthält zur Energieeffizienz von Gebäuden Elemente wie Richtwerte und eine Beschreibung neuer Maßnahmen. Österreich legte am 27. April 2020⁴ seine langfristige Gebäuderenovierungsstrategie vor.

Mit Blick auf die **Energieversorgungssicherheit** wird im österreichischen NECP eine Verringerung der Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen durch einen Anteil von 100 % Elektrizität aus erneuerbaren Quellen bis 2030 angestrebt. Der NECP sieht Maßnahmen für Investitionen in Speicher- und Netzwerkinfrastrukturen vor, die zu diesem Ziel beitragen würden.

Hinsichtlich der **Dimension „Energiebinnenmarkt“** hält der NECP das Ziel der Verbundfähigkeit von 15 % bis 2030 aufrecht.

Als Teil der **Dimension „Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“** hat Österreich ambitionierte nationale Ziele und Finanzierungsvorgaben, die als Teil seiner #mission2030 sowie der Innovationsstrategie für 2050 formuliert wurden und konsistente und ganzheitliche Finanzierungsströme von der Grundlagenforschung bis zur Marktreife hervorheben.

¹ Die Kommission veröffentlicht diese länderspezifische Bewertung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz gleichzeitig mit dem Bericht zur Lage der Energieunion 2020 (COM(2020) 950).

² Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Ambitionen der Mitgliedstaaten im Bereich der erneuerbaren Energie beruhen auf einer Formel, die in dieser Verordnung festgelegt ist. Die Formel gründet sich auf objektive Kriterien.

³ In Übereinstimmung mit der in SWD(2019) 212 final dargestellten Methodik.

⁴ Österreich legte die langfristige Renovierungsstrategie gemäß Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden am 27. April 2020 vor. Die vorliegende Bewertung stützt sich jedoch nur auf die im endgültigen NECP enthaltenen gebäudebezogenen Elemente.

Das Gesamtvolumen privater **Investitionen** im Zeitraum 2021-2030 wird im Rahmen des Finanzierungsprogramms für Energie und Mobilität des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf 2-2,5 Mrd. EUR geschätzt.

Der endgültige Plan enthält keine Liste der **Energiesubventionen**. Österreich aktualisiert jedoch laufend eine entsprechende sektorgestützte Liste der Anreize und Unterstützungsmaßnahmen (für EHS- wie für Nicht-EHS-Bereiche), die als kontraproduktiv für die Erreichung der Energie- und Klimaziele angesehen werden. Diese Liste soll als Ausgangspunkt für die schrittweise Streichung der als kontraproduktiv eingestuften Maßnahmen dienen, die zwischen 2021 und 2030 vorgenommen werden soll. Vorgenommene und geplante Aktionen zur schrittweisen Abschaffung der Subventionen für fossile Brennstoffe sind im endgültigen Plan nicht enthalten. Eine Liste von **Subventionen für erneuerbare Energiequellen**, insbesondere steuerliche Maßnahmen, die das Steuersystem „grüner“ machen sollen, ist enthalten, jedoch wurden in neueren Analysen der Kommission zum Thema Energiesubventionen mehr Kategorien benannt.

Mit Blick auf die **Luftqualität** gibt der endgültige Plan an, dass Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen auch hinsichtlich der Entwicklung der Luftverschmutzung positive Auswirkungen haben. Eine damit zusammenhängende Evaluation des für diesen Plan erstellten Szenarios „mit zusätzlichen Maßnahmen“ steht gegenwärtig noch aus.




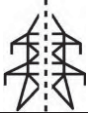
Der endgültige Plan berücksichtigt Aspekte des **gerechten und fairen Übergangs**, bietet aber nur begrenzte Informationen über die Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft auf Gesellschaft, Beschäftigung und notwendige Kompetenzen. Zur **Energiearmut** gibt Österreich die Anzahl der davon betroffenen Haushalte und die zu ihrer Verringerung getroffenen Maßnahmen an.

Obwohl Österreich eine nationale Strategie zur Anpassung an den Klimawandel hat, werden Österreichs Anpassungsziele im endgültigen Plan nicht aufgeführt.

Österreich endgültiger Plan enthält **mehrere Beispiele bewährter Verfahren**, insbesondere die Festlegung eines Zwischenziels für 2030 auf dem Weg zur vollständigen Dekarbonisierung des Energiesektors bis 2050. Er spiegelt auch eine Anzahl Elemente des europäischen Grünen Deals für die Landwirtschaft wider, wie biologische Landwirtschaft, einen verringerten Düngemittelgebrauch und den Schutz von Naturflächen.

Die nachstehende Tabelle enthält einen Überblick über die Ziele, Vorgaben und Beiträge Österreichs gemäß der Governance-Verordnung⁵:

⁵ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

	Nationale Vorgaben und Beiträge	Jüngste verfügbare Daten	2020	2030	Bewertung des Ambitionsniveaus für 2030
	Verbindliches Ziel für die Verringerung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 2005 gemäß der Lastenteilungsverordnung (ESR)(in %).	11 %	16 %	36 %	Wie in ESR
	Nationale Vorgabe/nationaler Beitrag für erneuerbare Energie: Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch (in %)	33,4 %	34 %	46-50 %	Angemessen (46 % ist das Ergebnis der Formel für erneuerbare Energie)
	Nationaler Beitrag zum Energieeffizienzziel Primärenergieverbrauch (Mio. t RÖE) Endenergieverbrauch (Mio. t RÖE)	30,0 25,6	31,5 25,1	28,7-30,8 24,0-25,6	Niedrig Niedrig
	Stromverbindungslevel (in %)	15,3 %	10 %	15 %	Nicht verfügbar

Quellen: Europäische Kommission, Energiestatistiken, Energiedatenblätter: EU-Mitgliedstaaten; Europäisches Semester nach Ländern; endgültiger nationaler Energie- und Klimaplan Österreichs.

2. FERTIGSTELLUNG DES PLANS UND BERÜCKSICHTIGUNG DER EMPFEHLUNGEN DER KOMMISSION

Erstellung und Vorlage des endgültigen Plans

Österreich legte der Europäischen Kommission seinen endgültigen nationalen Energie- und Klimaplan am 20. Dezember 2019 vor. Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen wurden im Wege des Nationalen Klimaschutzkomitees in die Ausarbeitung des Planentwurfs einbezogen (November 2018, Juli 2019). Vor Fertigstellung des Plans wurde im November 2019 eine umfassende **öffentliche Konsultation** abgehalten. Nach Angaben Österreichs wurden die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Interessenträger gründlich analysiert und, wo möglich, berücksichtigt. Österreich hat jedoch keine Zusammenfassung darüber vorgelegt, wie diese Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der NECP einer strategischen Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG unterzogen wurde.

Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission

Auf Grundlage des Planentwurfs richtete die Kommission im Juni 2019 zehn Empfehlungen an Österreich.⁶ Anhang II dieser Arbeitsunterlage stellt im Einzelnen dar, wie die verschiedenen Elemente der Empfehlungen der Kommission im endgültigen NECP widergespiegelt wurden. Insgesamt werden im endgültigen Plan die meisten Empfehlungen der Kommission **weitgehend berücksichtigt**. Die wichtigsten Änderungen, die in den endgültigen Plan aufgenommen wurden, werden im Folgenden dargelegt.

Mit Blick auf **Treibhausgasemissionen in den nicht unter das Emissionshandelssystem fallenden Sektoren berücksichtigte** Österreich **teilweise** die Empfehlung, die geplanten Maßnahmen zu ergänzen und die beabsichtigte Inanspruchnahme der Flexibilitätsregelung zwischen der Lastenteilung, den verbuchten Emissionen des LULUCF-Sektors (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) und dem Emissionshandelssystem zu präzisieren. Insbesondere hat Österreich für die beiden wesentlichen Lastenteilungssektoren **Verkehr** und Gebäude quantifizierte Emissionsreduktionsziele (für 2030 gegenüber 2016) aufgestellt. Diese Ziele werden durch eine ausführliche Liste zusätzlicher Maßnahmen, in der die meisten Einzelheiten den **Verkehr** betreffen, untermauert. Der Plan reflektiert LULUCF und die Landwirtschaft in Österreich, einschließlich der Darstellung der Politiken und Maßnahmen für beide Sektoren in detaillierter und umfassender Weise. Österreich hat angegeben, dass es bis Ende 2020 ein spezifisches Ziel für die Verringerung der Emissionen in diesen Sektoren vorlegen will. Der Plan quantifiziert nicht im Einzelnen, wie die verbleibende Lücke zur Vorgabe für 2030 in Höhe von 5,2 Mio. t CO₂-Äq. geschlossen werden soll, noch wird erläutert, wie die Flexibilitätsregelungen zwischen dem Lastenteilungs-, dem LULUCF- und dem EHS-Sektor genutzt werden sollen.

Mit Blick auf **erneuerbare Energiequellen** hat Österreich die Empfehlung, seinen aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energieanteil auf mindestens 46 % zu steigern, Zielpfade für erneuerbare Energie besser auszuformulieren und Politiken und Maßnahmen detaillierter anzugeben und zu quantifizieren, **weitgehend berücksichtigt**. Insbesondere hat Österreich die Spanne für den Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 auf 46-50 % erhöht und einen indikativen Zielpfad für das Gesamtziel für erneuerbare Energie mit Spannen für jeden Referenzpunkt aufgenommen, die den geforderten Mindestanteilen erneuerbarer Energie entsprechen. Österreich gibt auch einen umfassenden Überblick über Politiken und Maßnahmen. Der Plan führt jedoch nicht aus, wie Österreich die Nutzung erneuerbarer Energie für Heizung und Kühlung oder für Fernwärme und Fernkälte um indikative 1,3 Prozentpunkte bzw. 1 Prozentpunkt steigern will. Einzelheiten über erneuerbare Energiequellen in den Bereichen Wärme, Kälte und **Verkehr** fehlen.

Zur **Energieeffizienz berücksichtigte** Österreich **teilweise** die Empfehlung, seine Beiträge zum EU-Ziel für 2030 durch eine leichte Senkung seines Primärenergieverbrauchs und Endenergieverbrauchs bis 2030 und die Benennung zusätzlicher Politiken und Maßnahmen, die bis 2030 weitere Energieeinsparungen erbringen könnten, zu überarbeiten und zu präzisieren, da die Anstrengungen verstärkt werden müssen, um das EU-Energieeffizienzziel für 2030 zu erreichen. Der Abschnitt zu Energieeffizienz ist relativ kurz und bietet nur cursorische Informationen über geplante Maßnahmen, obwohl mehr Informationen geboten werden als im

⁶ Empfehlungen der Kommission vom 18. Juni 2019 zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan Österreichs für den Zeitraum 2021–2030 (C(2019) 4420).

Planentwurf. Zeitpläne, klare Zielvorgaben und erwartete Auswirkungen fehlen. Der nationale Beitrag wird immer noch in Form einer Spanne angegeben, was bei der Bewertung, ob er für die Erreichung der EU-Ziele ausreichend ist, Schwierigkeiten bereitet. Österreich muss noch alle Elemente vorlegen, die im Anhang III der Governance-Verordnung bezüglich der Energieeinsparungsverpflichtungen nach 2020 verlangt werden. In dieser Hinsicht war Österreichs Mitteilung an die Kommission begrenzt, was die behandelten Sektoren betrifft. Zu Gebäuden bieten die Informationen im Plan eine bessere Übersicht über die Politiken und Maßnahmen für 2030. Die langfristige Renovierungsstrategie wurde am 27. April 2020 vorgelegt.

Zur **Energieversorgungssicherheit** hat Österreich die Empfehlungen der Kommission **nicht berücksichtigt**, konkrete Ziele für i) die Diversifizierung der Erdöl- und Erdgasquellen und die Versorgung aus Nicht-EU-Staaten, ii) die Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren und iii) die Verbesserung der Resilienz und Flexibilität des nationalen Energiesystems festzulegen. Insbesondere hat Österreich keine neuen spezifischen Ziele gesetzt. Im NECP werden die erwarteten Vorteile des angestrebten 100%igen Anteils erneuerbarer Energiequellen im Stromsektor hervorgehoben und Investitionen zur Stärkung der Speicher- und Kapazitätsreserve erwartet, diese Maßnahmen jedoch nicht quantifiziert.

Mit Blick auf **Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit** hat Österreich die Empfehlungen, die nationalen Ziele und Finanzierungsvorgaben für Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit weiter zu präzisieren und diese Ziele mit spezifischen und angemessenen Politiken und Maßnahmen zu untermauern, **weitgehend berücksichtigt**. Insbesondere benennt der Plan relevante Gebiete, in denen Forschungs- und Innovationsmaßnahmen erforderlich sind. Aufgrund der im NECP beschriebenen Methoden und der konsolidierten Fahrpläne werden diese Anstrengungen hinsichtlich der Zielerreichung als glaubwürdig angesehen. Jedoch wurden kein Zeitplan, keine klar quantifizierbaren Ziele und keine spezifische Beschreibung der Politiken und Maßnahmen in messbarer Weise geboten. Was Wettbewerbsfähigkeit betrifft, werden Ziele kaum erwähnt. Die Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan) wird ausführlich behandelt.

Österreich hat die Empfehlung, die **regionale Kooperation** zu verstärken, **teilweise berücksichtigt**. Insbesondere informierte Österreich über die Zusammenarbeit im Rahmen des Pentalateralen Energieforums bei der Erstellung des NECP und hob verschiedene Bereiche der Energieunion hervor, in denen die Mitglieder des Forums zusammenarbeiten werden. Jedoch wurden keine weiteren Einzelheiten zur Zusammenarbeit in der hochrangigen Gruppe für die Energieverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa (CESEC) angegeben. Regionale Zusammenarbeit im Bereich Gashandel und -infrastruktur wird nicht behandelt, außer kurz im Zusammenhang mit Projekten von gemeinsamem Interesse (PCI). Auf die Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien dafür, dass Österreich sein Ziel für Energie aus erneuerbaren Quellen erreicht, wird nicht verwiesen.

Österreich **berücksichtigte** die Empfehlung zu **Investitionsbedarf** und -mechanismen und die Finanzierungsquellen zu ihrer Mobilisierung **weitgehend**. Insbesondere bietet Österreich in seinem NECP Schätzungen des Investitionsbedarfs bis 2030 nach Investitionsfeldern für jede Dimension der Energieunion. In dem NECP fehlt jedoch eine allgemeine Bewertung der Finanzierungsquellen für die benötigten Investitionen.

Österreich erhielt eine Empfehlung, die ergriffenen Maßnahmen und seine Pläne zum **Ausstieg aus Energiesubventionen, insbesondere für fossile Brennstoffe**, aufzuzählen. Die Empfehlung

wurde **teilweise berücksichtigt**. Österreich ist noch dabei, eine Liste der Subventionen und Anreize zu erstellen, die für die Klima- und Energieziele kontraproduktiv sind. Weitere Maßnahmen und Pläne werden auf der Grundlage dieser Liste entwickelt werden.

Österreich **berücksichtigte** die Empfehlung, die **Analyse zur Luftqualität** zu ergänzen, **teilweise**. Insbesondere legte Österreich eine kurze qualitative Bewertung der Auswirkungen seiner geplanten Politiken, insbesondere seiner Politiken im Bereich erneuerbare Energien, auf die Luftverschmutzung vor. Der NECP geht jedoch auf diese Auswirkungen nicht weiter ein.

Schließlich **berücksichtigte** Österreich die Empfehlung **teilweise**, die **Aspekte des gerechten und fairen Übergangs** besser zu integrieren, indem es weitere Einzelheiten zu den Auswirkungen der Politiken und Maßnahmen auf gesellschaftspolitische und Beschäftigungsaspekte angab, jedoch ohne auf die Dimension der Kompetenzen einzugehen. Der NECP enthält auch eine Reihe von Unterstützungsinstrumenten der Bundesregierung und der Länder gegen **Energiearmut**.

Zusammenhang mit dem Europäischen Semester

Im Kontext des Rahmens des Europäischen Semesters für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik in der EU und des Länderberichts für 2019⁷ erhielt Österreich eine länderspezifische Empfehlung⁸ zu Klima und Energie, in der es dazu aufgerufen wurde, „die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf Forschung und Entwicklung, Innovation, Digitalisierung und Nachhaltigkeit auszurichten und dabei regionale Unterschiede zu berücksichtigen“. Im Länderbericht für 2020⁹, der am 20. Februar 2020 angenommen wurde, befand die Kommission, dass Österreich hinsichtlich dieser Empfehlung begrenzte Fortschritte erzielt hatte.

Wegen der COVID-19-Krise gingen die länderspezifischen Empfehlungen 2020 auf die Reaktionen der Mitgliedstaaten auf die Pandemie ein und gaben Empfehlungen zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung ab. Insbesondere konzentrierten sie sich auf die Notwendigkeit, durchführungsreife öffentliche Investitionsvorhaben so bald wie möglich zu beginnen und private Investitionen, unter anderem durch einschlägige Reformen, vor allem im digitalen Sektor und im grünen Sektor, zu fördern. In diesem Zusammenhang erhielt Österreich eine länderspezifische Empfehlung¹⁰, die betont, wie wichtig es sei, verstärkt in den ökologischen und den digitalen Wandel zu investieren, insbesondere in Innovation, nachhaltigen Verkehr sowie saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung.

Die Governance-Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass bei ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters berücksichtigt werden. Der nationale Energie- und Klimaplan Österreichs wiederum hat das Potenzial, die Umsetzung der Empfehlungen des Europäischen Semesters zu unterstützen, da er den notwendigen Investitionsbedarf und die dafür erforderlichen Finanzierungsmittel benennt.

3. BEWERTUNG DES AMBITIONSNIVEAUS VON ZIELEN, VORGABEN UND BEITRÄGEN SOWIE DER AUSWIRKUNGEN DER FLANKIERENDEN POLITIKEN UND MAßNAHMEN

Dekarbonisierung

Emissionen und Abbau von Treibhausgasen

Die verbindliche **Vorgabe Österreichs für die Verringerung der nicht unter das EU-EHS fallenden Treibhausgasemissionen bis 2030** beträgt 36 % gegenüber 2005¹¹, das entspricht

⁷ Anhang D des Länderberichts 2019 legt auch prioritäre Investitionen für die Kohäsionspolitik im Zeitraum 2021-2027 fest, die substantiell zur Energiewende beitragen.

⁸ Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2019 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2019 (COM(2019) 520 final).

⁹ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Länderbericht Österreich 2020 (SWD(2020) 519 final).

¹⁰ Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2020 (COM(2020) 512 final).

¹¹ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013.

einer Verringerung um ungefähr 30 % gegenüber 2017. Österreich will diese Vorgabe im eigenen Land erreichen. Das Ziel Österreichs für 2050, wie im NECP angegeben, besteht darin, den Energiesektor vollständig zu dekarbonisieren, wobei es für weitere langfristige Überlegungen auf seine langfristige Dekarbonisierungsstrategie verweist.

Mit derzeitigen Maßnahmen projiziert der NECP eine Abnahme der Emissionen in den Lastenteilungssektoren um 16 %, womit das Ziel für 2030 in den Lastenteilungssektoren um 20 Prozentpunkte verfehlt würde. Mit den im Plan enthaltenen Maßnahmen würde diese Lücke im Jahr 2030 auf 9 Prozentpunkte oder 5,2 Mio. t CO₂-Äq. verringert werden. Im Allgemeinen wird im NECP angenommen, dass die verbleibende Lücke von 5,2 Mio. t CO₂-Äq. bis 2030 mittels einer Verringerung um 2 Mio. t CO₂-Äq. durch einen Ausstieg aus Subventionen für fossile Brennstoffe und anderen kontraproduktiven Anreizen sowie mittels einer weiteren Verringerung um 3,2 Mio. t CO₂-Äq. durch eine Ausweitung des EHS auf andere Sektoren und/oder eine Steuerreform geschlossen werden könnte. Die neugebildete österreichische Regierung, die im Januar 2020 angelobt wurde, erkannte die Notwendigkeit einer Aktualisierung des NECP an, und zwar auch im Hinblick auf ihr neues Ziel der Klimaneutralität bis 2040 und der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Maßnahmen.

Der Plan bietet eine grafische Schätzung der jährlichen Emissionszuteilungen für den Zeitraum 2021-2030, er gibt jedoch nicht die projizierte kumulierte Lücke für Lastenteilungssektoren an. Er macht auch keine Angaben zur Inanspruchnahme des Flexibilitätsmechanismus zwischen dem EHS und den Lastenteilungssektoren, der in der Lastenteilungsverordnung enthalten ist. Österreich beantragte Ende 2019 seine volle Anwendung (jährlich 2 % der Emissionen des Jahres 2005), um seine Zielvorgabe für die Nicht-EHS-Sektoren zu erreichen.

Österreich verweist auf die Notwendigkeit, die nationale LULUCF-Verpflichtung nach der LULUCF-Verordnung¹² zu erfüllen, aber es gibt nicht an, ob es erwartet, LULUCF-Gutschriften (d. h. einen verbuchten Abbau, der die verbuchten Emissionen übersteigt) zu generieren und diese zur Erreichung des Lastenteilungsziels zu nutzen (über 10 Jahre potenziell bis zu 2,5 Mio. t).

Österreich hat im Sektor **Verkehr** ein Emissionsreduktionsziel (7,2 Mio. t CO₂-Äq. bis 2030 im Vergleich zu 2016, was 7,9 Mio. t CO₂-Äq. im Vergleich zu 2017 entspricht) und ein klares Ziel der Verlagerung des Schwerpunkts der Neuzulassungen zu emissionsfreien PKW und leichten Nutzfahrzeugen bis 2030. Der Plan benennt eine Vielzahl regulatorischer, planerischer und fiskalischer Maßnahmen in diesem Sektor, darunter i) einen Schwerpunkt auf der Elektrifizierung des Fahrzeugbestands, ii) verbessertes Mobilitätsmanagement durch den öffentlichen und den privaten Sektor und iii) eine Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene bis 2030. Es gibt jedoch keine Schätzungen dazu, wie hoch die Reduktionen durch die einzelnen benannten Maßnahmen sein werden. **Elektromobilität** und die sie tragende Ladeinfrastruktur, die durch eine Reihe von Maßnahmen auf Bundesebene wie spezifische Ziele für die Flottenumstellung, verschiedene fiskalische Maßnahmen, unterstützende Infrastruktur und Projekte für das Management der Elektromobilität gefördert wird, wird als besonders wichtig angesehen.

¹² Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU.

Österreich hat auch ein quantitatives Ziel für weitere Emissionsverringerungen im **Gebäudesektor** (3 Mio. t CO₂-Äq. zwischen 2016 und 2030). Im Plan sind die Schwerpunktbereiche für geplante zusätzliche Maßnahmen aufgeführt, die derzeit mit den Bundesländern erörtert werden, um 2020 eine gemeinsame Wärmestrategie auf Bundes- und Länderebene zu erarbeiten.

Für sonstige Sektoren gibt es keine quantifizierten Ziele. Der Plan enthält Beiträge und einige denkbare Maßnahmen in den Bereichen **nachhaltiger Konsum, fluorierte Gase** (Politiken auf EU-Ebene) sowie im **Abfallsektor**.

Der Plan enthält umfassende Politiken und Maßnahmen für **LULUCF und Landwirtschaft**, erkennt ihre Bedeutung für die Dekarbonisierung an und verweist auf den Entwicklungsplan für den ländlichen Raum im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als wichtigstes Politikinstrument. Ein spezifisches Reduktionsziel für Emissionen aus der Landwirtschaft wird bis Ende 2020 festgelegt werden. Der Plan verweist auf die Notwendigkeit, die Gemeinsame Agrarpolitik stark mit Klima- und Umweltzielen in Einklang zu bringen. Für die Forstwirtschaft erwähnt der Plan das Ziel, die Holzernte in nachhaltiger Weise zu steigern. Es ist beabsichtigt, dass die Maßnahmen in Synergie mit den Empfehlungen des nationalen Anpassungsplans umgesetzt werden.

Der Plan erkennt an, dass Österreich durch den Klimawandel gefährdet ist und dass Klimaresilienz wichtig ist, um Milderungsziele zu erreichen; er beschreibt aber nicht die Anpassungsziele und -politiken des Landes.

Österreich teilte seine langfristige Strategie der Kommission am 27. Dezember 2019 mit. Österreich hat sein Ziel der Klimaneutralität, das in der Langfrist-Strategie ursprünglich auf „spätestens 2050“ festgelegt war, auf 2040 vorgezogen. Dieses Ziel deckt alle Sektoren der Wirtschaft ab, einschließlich des nationalen und internationalen Flugverkehrs, und die verbleibenden am schwierigsten zu verringernden Emissionen werden durch natürliche Senken kompensiert. Die Langfrist-Strategie berücksichtigt die meisten durch Artikel 15 der Governance-Verordnung geforderten Elemente, davon einige nur teilweise.

Erneuerbare Energien

Der nationale Beitrag zum EU-Ziel für erneuerbare Energie für 2030 wird im Plan spezifiziert, und Österreich hat für den **Anteil erneuerbarer Energie** am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 eine Spanne von 46–50 % vorgesehen. Das ist angemessen, wenn die untere Grenze als nationaler Beitrag angesehen wird. Der indikative Zielpfad erreicht alle Referenzwerte¹³. Der NECP enthält eine lange Liste von Politiken und Maßnahmen im Bereich erneuerbare Energie, ohne einzelne Politiken detailliert zu beschreiben. Einige Quantifizierungen sind gegenüber dem Planentwurf neu hinzugekommen, z. B. zur Ökostromgesetz-Novelle, aber im Allgemeinen gibt es wenig quantifizierte Informationen.

Der Schwerpunkt der Dimension „Erneuerbare Energie“ liegt auf dem **Stromsektor**, wo Österreich beabsichtigt, einen großen Teil seines Stromverbrauchs aus heimischen erneuerbaren Energiequellen zu decken. Unter Ausschluss von Strom, der für bestimmte Tätigkeiten wie Ausgleich und Stabilisierung des Netzbetriebs benötigt wird, und von privat im Fertigungssektor erzeugtem Strom strebt Österreich an, ein Ziel von 100 % Strom aus erneuerbaren Quellen zu erreichen. Der wichtigste zusätzliche Beitrag im Stromsektor wird von Windenergie und

¹³ Gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/1999.

Photovoltaik kommen. Diese Politiken und Maßnahmen werden hinsichtlich der Zielerreichung als glaubwürdig angesehen, weil Österreich bereits mehr als 72 % seines Stroms aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt. Es wird geschätzt, dass zur Erreichung des Ziels von 100 % Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen weitere 27 TWh erneuerbare Energie erforderlich wären. Das sollte durch die Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes erleichtert werden, die sich gegenwärtig im parlamentarischen Verfahren befindet. Ihr Inkrafttreten ist für 2021 vorgesehen.

Für **Wärme und Kälte** bietet der NECP Informationen über den Beitrag der in diesem Sektor verbrauchten erneuerbaren Energie zum Gesamtanteil erneuerbarer Energie. Im Plan wird jedoch nicht konkret ausgeführt, wie Österreich die Nutzung erneuerbarer Energie für Heizung und Kühlung oder für Fernwärme und Fernkälte bis 2030 um indikative 1,3 Prozentpunkte bzw. 1 Prozentpunkt steigern will. Ohne weitere Einzelheiten zu geben, sieht der Plan vor, dass Regulierung und finanzielle Anreize für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und deren Ersetzung durch erneuerbare Energiequellen genutzt werden. Die land- und forstwirtschaftliche Bioenergieproduktion will Österreich durch Marktanreize ausbauen. Österreich beabsichtigt auch, einen signifikanten Teil des Erdgases durch erneuerbares Methan sowohl biogenen als auch nicht biogenen Ursprungs zu ersetzen. Die Einzelheiten werden in einer nationalen Wärmestrategie festgelegt werden. Der Plan enthält zwar Zielpfade für die Verwendung verschiedener Arten von Biomasse, einschließlich des Verbrauchs im Stromsektor, aber er enthält nicht alle relevanten Informationen, d. h. es wird nicht nach allen relevanten Arten von Biomasse oder allen Sektoren, die Biomasse verwenden, unterschieden.

Schließlich umfasst der NECP Grundsätze für die Förderung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Energie-Eigenverbrauch im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1999 sowie Verweise auf bestehende Gesetze.

Bei der Angabe des Ziels für den **Verkehr** im endgültigen Plan gemäß den Artikeln 25 bis 27 der Richtlinie (EU) 2018/2001¹⁴ gab Österreich die Beiträge der verschiedenen Arten von Biokraftstoffen nicht detailliert entsprechend den Verbuchungsvorschriften an. Die wichtigsten zusätzlichen Beiträge zur Erreichung des Mindestziels von 14 % erneuerbarer Energie im Verkehr im Jahr 2030 kommen aus einem erhöhten E-Mobilitätsanteil. Österreich wird die Verwendung von Biodiesel beibehalten, die Verwendung von Bioethanol steigern und einen Anteil fortschrittlicher Biokraftstoffe einbeziehen. Als Schlüsselpolitiken und -maßnahmen für die Erreichung des Anteils von 46-50 % erneuerbarer Energie gibt der Plan spezifische Ziele für die Elektrifizierung des Straßenverkehrs und Biokraftstoffe sowie für eine Steigerung des Schienenverkehrs vor. Diese Politiken und Maßnahmen werden bezüglich der Zielerreichung als glaubwürdig angesehen, da der Plan eine umfassende Übersicht relevanter Initiativen enthält, die die Sektoren Straße und Schiene detailliert abdecken.

Der Abschnitt „**Politiken und Maßnahmen**“ enthält eine umfassende Übersicht über die Politiken, die bereits durchgeführt oder erarbeitet werden. Zwar werden die Auswirkungen der einzelnen Politiken nicht quantifiziert, der Plan beschreibt aber laufende oder geplante Änderungen der geltenden Vorschriften. Dazu gehören Politiken und Maßnahmen wie die Abschaffung der Eigenstromsteuer und andere finanzielle Anreize, um den Einsatz von Wind- und Solarenergie sowie Bioenergie zu beschleunigen.

¹⁴ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Energieeffizienz

Österreich strebt an, seine Primärenergieintensität um 25-30 % im Vergleich zu 2015 zu verbessern. Im NECP wird der nationale Beitrag in Primärenergieverbrauch und Endenergieverbrauch im Jahr 2030 aufgeschlüsselt, auch basierend auf den beiden im Planentwurf angegebenen Szenarien (25 % bzw. 30 % Einsparungen). Diese Beitragsspannen liegen unterhalb des Szenarios „mit zusätzlichen Maßnahmen“, was bedeutet, dass sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht durch Politiken unterstützt werden.

Der Plan bietet deskriptive Informationen über **Politiken und Maßnahmen** über 2020 hinaus, die vor allem den Verkehrs- und den Gebäudesektor im Blick haben. Wegen der fehlenden Quantifizierung können die Auswirkungen der Politiken und Maßnahmen hinsichtlich der Zielerreichung nicht bewertet werden. Die Quellen der Szenarien werden erwähnt (Umweltbundesamt 2018 und 2019), aber es werden keine weiteren Verweise angegeben. Österreich beabsichtigt, im Jahr 2020 weitere Angaben zu Politiken und Maßnahmen vorzulegen.

Der NECP gibt den Betrag der erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen, die bis zum 31. Dezember 2030 erreicht werden müssen, mit 11 878 kt RÖE (und damit leicht höher als im Planentwurf) an. Der Plan enthält jedoch nicht die gemäß Anhang III der Governance-Verordnung erforderlichen Informationen. Es bleibt unklar, durch welche politischen Maßnahmen die angegebenen Einsparungen erreicht werden sollen. Eine Methodik für die Wirkung politischer Maßnahmen wurde der Kommission nicht mitgeteilt, d. h. zu erwartende Energieeinsparungen sind nicht angegeben und Bewertungen der Zusätzlichkeit, Wesentlichkeit und Wechselwirkung der Maßnahmen fehlen. Der NECP nennt lediglich die „Hauptbereiche“, auf die die Umsetzung des Artikels 7 der Energieeffizienzrichtlinie zielt.

Was die **Energieeffizienz von Gebäuden** betrifft, hat Österreich in seinem NECP weitere Informationen vorgelegt, darunter zu Politiken und Maßnahmen. Der Plan spezifiziert, dass für Bundesgebäude, d. h. Gebäude, die im Eigentum des Bundes stehen und von ihm genutzt werden, für den Zeitraum 2021-2030 ein neues Energieeinsparungsziel im Umfang von 84,7 GWh (basierend auf den gegenwärtig verfügbaren Gebäudedaten) festgelegt wurde. Österreich hat auch einige der obligatorischen Elemente der **langfristigen Renovierungsstrategie** der EU wie eine Beschreibung indikativer Richtwerte für 2030, 2040 und 2050 und weiterer Vorteile vorgelegt. Der Plan enthält indikative Richtwerte zur Primärenergieintensität, sowie die Energie aus erneuerbaren Quellen, die im Fall einer übermäßigen Primärenergieintensität benötigt werden. Jedoch differenziert der Plan nicht zwischen verschiedenen Arten von Gebäuden. Er erwähnt, dass weitere Maßnahmen und Politiken in der langfristigen Renovierungsstrategie¹⁵ bestimmt werden.

Der NECP enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Energieeffizienz des Verkehrs, darunter Förderung für i) Multimodalität, ii) Schienenverkehr und iii) Elektrifizierung des Straßenverkehrs. Die Beschreibung der Rolle und der Bedeutung eines intelligenten Verkehrsmanagements, der Digitalisierung und der Automatisierung für die Energieeffizienz des Verkehrs sowie Schätzungen des Beitrags der Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Verkehrs insgesamt sind nicht sehr ausführlich.

¹⁵ Österreich legte seine langfristige Renovierungsstrategie gemäß Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden am 27. April 2020 vor.

Energieversorgungssicherheit

Laut dem österreichischen NECP wird die laufende Transformation des österreichischen Energiesystems mit dem Ziel von **100 % Elektrizität aus erneuerbaren Quellen** im Jahr 2030 als wirksam zur Verringerung der Abhängigkeit Österreichs von importierten fossilen Brennstoffen angesehen.

Was Strom betrifft, enthält der Plan unzureichende Informationen zur Angemessenheit der Stromerzeugung und zur zonenübergreifenden Kapazität.

Was **Öl und Gas** betrifft, bleibt Österreichs Importabhängigkeit mit über 90 % bzw. 80 % hoch. Laut dem österreichischen NECP würde das Ziel einer vollständig erneuerbaren Stromversorgung bis 2030 helfen, diese Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen zu verringern. Was die **Diversifizierung von Energiequellen und -routen** betrifft, erwähnt der Plan die PCI-Gasverbindungsleitung mit Slowenien und die zukünftige Rolle erneuerbarer Gase (Biomethan, Wasserstoff), gibt aber keine konkreten Ziele an.

Der Plan sieht weitere Investitionen in **Speicherinfrastruktur** und Netzinfrastruktur vor. Insbesondere sollten Speicher von Endverbraucherabgaben befreit werden und Ökostromförderung erhalten können. Der Plan erwähnt auch die Anwendung von Batteriespeicherung und Geothermie als mögliche Technologien zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit.

Bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigt der Plan die **Pläne der übrigen verbundenen Mitgliedstaaten** nicht. Er berücksichtigt auch nicht den Aspekt Cybersicherheit im Energiesektor.

Die geplanten Politiken und Maßnahmen haben keine spezifischen Ziele. Die Informationen darüber, wie diese Politiken und Maßnahmen zur Sicherheit der Energieversorgung, insbesondere zur Verringerung der Importabhängigkeit, beitragen sollen, bleiben vage. Der Plan erwähnt die in den geltenden sektorspezifischen Vorschriften vorgesehenen **Notfallpläne** für Gas, Strom und Öl.

Energiebinnenmarkt

Österreich legt in seinem Plan ein **Stromverbindungs niveau** von 15,3 % für 2030 fest, das bereits im Jahr 2017 erreicht wurde und das über dem EU-Ziel von 15 % liegt. Da Österreich das Ziel für das Stromverbindungs niveau erfüllt hat, ist es nicht verpflichtet, Pläne für dessen Überschreitung vorzulegen.

Der NECP enthält keine Übersicht über die Entwicklung verschiedener Quellen der zur Einbindung des steigenden Anteils von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern benötigten **Flexibilität**.

Was die Gas-Infrastruktur betrifft, betont der Plan, dass Österreich im europäischen Gasnetz eine Schlüsselstellung einnimmt und ein wichtiges Gastransitland ist. Die niederösterreichische Gasstation Baumgarten ist einer der wichtigsten europäischen Anlaufknoten für Erdgas. Daher ist Österreich von Projekten zur Kapazitätsausweitung, die in den umgebenden Regionen geplant oder umgesetzt werden, besonders betroffen.

Der Plan bietet eine ungenügende Übersicht der gegenwärtigen **Marktkonditionen** für Gas und Strom, insbesondere hinsichtlich des Wettbewerbsniveaus und der Marktliquidität. Er umfasst jedoch eine Reihe von Politikzielen mit Blick auf den Energiebinnenmarkt wie Sicherstellung der

Systemstabilität, gerechte Verteilung der Infrastrukturkosten, korrekte Preissignale und die Stärkung der Funktionsweise des Marktes.

Die Maßnahmen auf den Großhandelsmärkten für Strom und Gas (wie integrierte Netzplanung für Strom und Gas, Erleichterung der Genehmigungsverfahren für Stromtrassen) sind gleichermaßen nicht genügend konkret, und der Plan enthält keine Informationen darüber, wie sie helfen sollen, die Politikziele einer Vereinfachung der Genehmigungsverfahren, Verbesserung der Flexibilität und der Integration erneuerbarer Energiequellen zu erreichen. Das Engpassmanagement in Mitteleuropa bedarf einer Lösung auf regionaler Ebene, die grenzüberschreitende Stromflüsse erleichtert und gleichzeitig Systemsicherheit gewährleistet.

Zu **Energiearmut** gibt Österreich den Anteil der betroffenen Haushalte in Prozent an. Der Plan enthält eine Reihe von Förderinstrumenten, die von der Bundesregierung und den Ländern eingeführt wurden, um Energiearmut zu verringern. Dazu gehören insbesondere Instrumente der Mindestsicherung, Wohnbeihilfen (Subjektunterstützung) und Bauförderung, die für Wohnbau und Renovierung gewährt wird. Jedoch fehlen Informationen über ihre Auswirkungen.

Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

Österreich hat ambitionierte nationale Ziele und Finanzierungsvorgaben, insbesondere zu energiebezogener Forschung und Innovation (FuI), die als Teil seiner „#mission2030“ und der Energieforschungs- und Innovationsstrategie für 2050, die das gesamte Feld der Energiewende und angrenzende Gebiete abdecken, formuliert wurden. Der NECP erwartet, dass durch die öffentliche Finanzierung von Energieforschungsinitiativen bis 2030 um die 2 bis 2,5 Mrd. EUR an privaten Investitionen in Energie- und Mobilitätsinnovationen in Österreich mobilisiert werden. Diese soll im Rahmen des Energie- und Mobilitätsforschungsprogramms des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Verfügung gestellt werden, um Ziele wie ein zu 100 % auf erneuerbarer Energie basiertes Energiesystem zu erreichen. Die beschriebenen Maßnahmen umfassen teilweise Aktionen, die Maßnahmen auf EU-Ebene entsprechen, wie den Positiv-Energie-Bezirken. Diese Maßnahmen sind auch Teil der im Rahmen des SET-Plans spezifizierten Aktivitäten.

Insbesondere sieht der NECP erneuerbaren Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Sektorintegration und -kopplung an. Der Plan legt ein konkretes Ziel für den Verbrauch von mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugtem Wasserstoff in Höhe von 1,1 TWh (4 PJ) im Jahr 2030 fest, nachdem vorher bereits detaillierte Teilziele angegeben wurden. Neue regulatorische und finanzielle Maßnahmen werden angekündigt. Österreich plant, Wasserstoff in die Liste der erneuerbaren Gase aufzunehmen und erneuerbare Gase von der Besteuerung auszunehmen.

Was die **Wettbewerbsfähigkeit** betrifft, glaubt Österreich, dass es ein sehr großes Potenzial hat, an frühere Innovationserfolge anzuknüpfen, um innovative Technologien und Lösungen zu entwickeln und zu implementieren. Die Politiken und Maßnahmen im endgültigen Plan beschreiben die vorrangigen Maßnahmen des Energieforschungsplans und formulieren Österreichs Forschungs- und Innovationsstrategie. Der NECP enthält auch Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt, der Fahrzeugindustrie und des Luftfahrtsektors, sowie Energieeffizienzmaßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen. Österreich beteiligt sich auch am Aufbau europäischer Wertschöpfungsketten im Rahmen der wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse zu Batterien und zu Wasserstoff. Der Plan führt in seiner Analyse Links zu nationalen Technologieroadmaps auf, die für jede Technologie den Status und Szenarien der Marktentwicklung beschreiben. Zu Patenten und privaten FuI-Investitionen in

CO₂-arme Technologien werden keine konkreten Zahlen oder Zielvorgaben angegeben. Der Plan enthält quantitative Informationen zu Forschern in verschiedenen Energiesektoren (ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten).

Österreich konzentriert sich auf seine Energieforschungs- und Innovationsstrategie für 2050 als Teil der Vision, bei der Energiewende zu einem weltweiten Innovationsführer zu werden. Seine langfristige FuI-Strategie betont einen integrierten und systematischen Ansatz, in dem Innovationssysteme miteinander verbunden sind und in enger Partnerschaft mit der Industrie entwickelt werden.

Die Verbindungen mit dem SET-Plan werden gut erklärt. Der endgültige Plan bietet eine gute Übersicht über die jeweiligen Zuständigkeiten bei der Umsetzung des SET-Plans, obwohl Österreich nicht erwähnt, dass es an zwei nicht ständigen Arbeitsgruppen des SET-Plans beteiligt ist, einer zu Batterien und der anderen zu erneuerbaren Brennstoffen und Bioenergie. Österreich stellt Mittel für den Umsetzungsplan für das Energiesystem im Kontext der transnationalen „Joint Programing Plattform Smart Energy Systems“ (ERA-Net) bereit. Es gibt keine Verweise darauf, wie dies Österreich bei der Erreichung seiner nationalen Energie- und Klimaziele hilft, aber der NECP stellt fest, dass es der Bundesregierung bei der Umsetzung ihrer Klima- und Energiestrategie helfe.

Insgesamt benennt der Plan relevante Felder, in denen FuI benötigt wird. Aufgrund der im NECP beschriebenen Methoden und der konsolidierten Fahrpläne werden diese Anstrengungen hinsichtlich der Zielerreichung als glaubwürdig angesehen. Jedoch werden unterstützende Maßnahmen nicht in messbarer Weise beschrieben, Zeitpläne werden nicht angegeben und konkrete Zahlen zu Finanzierung oder Investitionsplänen fehlen; dadurch wird es schwierig, festzustellen, inwiefern sie Österreich bei der Erreichung seiner politischen Ziele helfen.

4. KOHÄRENZ, WECHSELBEZIEHUNGEN ZWISCHEN POLITIKEN UND INVESTITIONEN

Der endgültige Plan diskutiert auf einer sehr allgemeinen Ebene die **Querverbindungen** zwischen Energieeffizienz (absoluter Energieverbrauch) und der zur Erreichung des Mindestanteils erforderlichen Erneuerbaren-Produktion. Es wurden keine anderen Querverbindungen bewertet. Der endgültige Plan untersucht nicht die Synergien zwischen zahlreichen Politiken in den Dimensionen „Dekarbonisierung“ (THG und erneuerbare Energie) und „Energieeffizienz“. Die Dimension „Forschung und Innovation“ ist konsistent was ihre deskriptiven Verbindungen zu anderen Dimensionen betrifft, insbesondere mit den Energie- und Klimazielen, sie bleibt aber vage, weil der Plan außer den oben erwähnten Haushaltszahlen keine konkreten Zahlen angibt.

Der Plan schätzt den **Investitionsbedarf** bis 2030 nach Investitionsfeldern (zwischen 166,449 und 173,449 Mrd. EUR) und weist ihn hauptsächlich folgenden Bereichen zu: i) dem Verkehrssektor (97,183 Mrd. EUR), gefolgt vom ii) Energiesystem (31,547-38,547 Mrd. EUR), iii) Wärme und Kälte (29,728 Mrd. EUR) und iv) Innovation, Forschung und Entwicklung (6,971 Mrd. EUR). Für LULUCF, F-Gase und den Abfallsektor ist ein verhältnismäßig kleiner Betrag von 1 Mrd. EUR angegeben. Der Plan gibt auch Einzelheiten für jede Dimension der Energieunion, einschließlich horizontaler Maßnahmen wie der Klimaschutzinitiative „klimaaktiv“, an.

Im Allgemeinen werden im Plan öffentliche österreichische Finanzierungsprogramme (des Bundes, der Länder oder der Kommunen), die EU und private Investitionen als

Finanzierungsquellen für viele der skizzierten Maßnahmen erwähnt, aber ohne einen geschätzten Betrag für jede Quelle. Der NECP spezifiziert für jeden Investitionsbereich lediglich, ob erwartet wird, dass der Investitionsbedarf aus öffentlichen (nationalen oder der EU) und/oder privaten Finanzierungsquellen gedeckt werden soll, ohne einen geschätzten Betrag für jede Quelle.

Mit Blick auf den **Verkehr** legt der NECP die Zielvorgabe fest, bis 2030 die Neuzulassungen zu emissionsfreien PKW und leichten Nutzfahrzeugen zu verlagern. Bei LKW und Bussen wird bis zum Jahr 2040 angestrebt, eine deutliche Steigerung des Anteils emissionsfreier Fahrzeuge mithilfe konkreter Anreize zu erreichen. Es gibt Maßnahmen zur Unterstützung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes, darunter eine Erhöhung des Elektrifizierungsgrades des Schienennetzes auf 85 % bis 2030 und die Ersetzung von Diesel-Rangierlokomotiven durch elektrisch betriebene bis 2025.

Der Plan benennt die Anreize und **Subventionen**, die als für die Energie- und Klimaziele kontraproduktiv eingestuft sind und für die erwartet wird, dass sie bis 2030 schrittweise abgeschafft werden, sofern keine Gegenargumente (insbesondere standortbezogener Art) vorliegen. Der Plan behandelt die Gegenargumente und ihre Auswirkungen auf den geplanten Ausstieg nicht weiter. Österreich erstellt gegenwärtig eine Liste „kontraproduktiver Anreize und Fördermaßnahmen“. Der NECP teilt die kontraproduktiven Anreize und Subventionen in folgende vier Kategorien ein: i) direkte Subventionen (zweckgebundene Zuschüsse und Darlehen), ii) indirekte Subventionen und sonstige steuerpolitische Anreize, iii) nicht in Anspruch genommene Bürgschaften/Garantien, iv) gezielte Begünstigungen im Rahmen staatlicher Regulierung und sonstige ordnungspolitische Anreize, deren Auswirkungen der Einhaltung der völkerrechtlich und unionsrechtlich verbindlichen Klima- und Energieziele entgegenwirken und eine Erhöhung des THG-Emissionsniveaus, eine Verringerung des Anteils erneuerbarer Energie und eine Verringerung der Energieeffizienz zur Folge haben.

Der NECP bietet eine gute Zusammenfassung der **makroökonomischen Auswirkungen** der geplanten Politiken und Maßnahmen. Die Informationen über die angewandte Methodik sind jedoch begrenzt, was eine umfassende Bewertung der angegebenen makroökonomischen Analyse erschwert.

Was die Aspekte des **gerechten und fairen Übergangs** betrifft, geht der Plan nicht auf Fragen wie die Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft auf Gesellschaft, Beschäftigung und notwendige Kompetenzen ein.

Es kommt nicht zur Sprache, dass die Auswirkungen des Klimawandels mit Risiken für die Energieversorgungssicherheit (z. B. Verfügbarkeit von Wasserkraft) einhergehen, auch wenn der nationale Anpassungsplan Österreichs entsprechende Maßnahmen für den Energiesektor vorsieht.

Die Klimarisiken müssten für den Energiesektor spezifisch benannt werden, und darauf müssten konkrete Politiken und Maßnahmen folgen. Energieeffizienzmaßnahmen müssen positive Nebeneffekte und Zielkonflikte unter zukünftigen Klimabedingungen im Auge behalten.

Mit Blick auf die **Luftqualitäts- und Luftemissionspolitik** enthält der endgültige NECP nur eine kurze Bewertung der angestrebten Auswirkungen der geplanten Politiken auf die Luftverschmutzung und nimmt insgesamt positive Auswirkungen an, sodass eine vollständige Dekarbonisierung des Stromverbrauchs erreicht wird. Eine Analyse der spezifischen Auswirkungen des Szenarios „mit zusätzlichen Maßnahmen“ wird jedoch nicht angegeben, und es fehlen Informationen über die verwendete Methodik, mögliche Synergien und Zielkonflikte. Der Plan verweist auf das nationale Luftreinhalteprogramm, aber nicht auf seine Bewertung durch die Kommission.

Die **Kreislaufwirtschaft** und ihr Potenzial für die Verringerung von THG-Emissionen werden kurz erwähnt, ohne umfassender behandelt zu werden. Bei künftigen Überprüfungen der NECPs wären außerdem weitere Anstrengungen im Einklang mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu begrüßen.

In dem Plan wurden die Zielpfade für **die Bioenergienachfrage und das Biomasseangebot** nicht nach Rohstoffen und Ursprüngen aufgeschlüsselt abgeschätzt. Er enthält auch keine Bewertung der Quellen von forstwirtschaftlicher Biomasse und ihrer Auswirkungen auf die LULUCF-Senke. Österreich gibt an, die Mobilisierung von Biomasse und die Nutzung von Holzabfällen und Schadholz zur Erzeugung erneuerbarer Energie ohne Belastung natürlicher Senken, der Biodiversität oder der Nahrungsversorgung verbessert zu haben. Die gegenseitige Abhängigkeit zwischen Klimawandel und **Biodiversität**, darunter zum Beispiel die Wechselwirkungen zwischen Politiken bezüglich der CO₂-Senken und Biodiversität, wird kaum bewertet, insbesondere bei den Verweisen auf die gesteigerte Verwendung von Bioenergie und Aufforstungsmaßnahmen. Der Bericht stützt sich auf „nachhaltige Waldbewirtschaftung“, für die eine ausreichend detaillierte Definition mit nützlichen operativen Leitlinien erforderlich wäre.

Die Anwendung des „**energy efficiency first**“-Prinzips ist ein wichtiges Element, das Österreich teilweise berücksichtigt hat. Was die Dimension „Energiebinnenmarkt“ betrifft, scheinen alternative Energieeffizienzmaßnahmen priorisiert zu sein, aber es bleibt unklar, was sie abdecken werden. In der Dimension „Energieversorgungssicherheit“ scheint die Priorität auf der Förderung erneuerbarer Energien zu liegen, während alternative Energieeffizienzmaßnahmen, die die Nachfrage betreffen, nicht ausreichend berücksichtigt zu sein scheinen. Österreich berücksichtigt auch im zu planenden Haushalts- und Investitionsbedarf das „energy efficiency first“-Prinzip nicht vollständig.

Der Plan erfüllt die Anforderungen bezüglich **Datentransparenz** vollständig, die Empfehlungen zur Verwendung europäischer Statistiken jedoch nur teilweise.

5. LEITLINIEN FÜR DIE UMSETZUNG DES NATIONALEN ENERGIE- UND KLIMAPLANS UND ZUSAMMENHANG MIT DER ERHOLUNG VON DER COVID-19-KRISE

Österreich muss bei der Umsetzung seines endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplans, der der Kommission am 20. Dezember 2019 vorgelegt wurde, rasch voranschreiten. Dieser Abschnitt enthält einige Leitlinien für Österreich für die Umsetzungsphase.

Dieser Abschnitt behandelt auch den Zusammenhang zwischen dem Plan und der Erholung von der COVID-19-Krise, indem er auf mögliche prioritäre Maßnahmen der Klima- und Energiepolitik hinweist, die Österreich bei der Entwicklung seines nationalen Aufbau- und Resilienzplans im Kontext der Aufbau- und Resilienzfähigkeit in Betracht ziehen könnte.¹⁶

¹⁶ Am 17. September 2020 hat die Kommission die Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 (COM(2020) 575 final) sowie Leitlinien vorgelegt, die den Mitgliedstaaten bei der kohärenten Ausarbeitung und Vorlage ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne helfen sollen, ohne dass sie den Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit im Europäischen Parlament und im Rat vorgreifen (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Leitlinien für Mitgliedstaaten betreffend Aufbau- und Resilienzpläne, SWD(2020) 205 final).

Leitlinien für die Umsetzung des nationalen Energie- und Klimaplan

Der NECP legt für 2030 das Ziel einer Verringerung der nicht dem EHS unterliegenden **Treibhausgasemissionen** um 36 % im Vergleich zu 2005 fest, was mit der Lastenteilungsverordnung im Einklang steht. Der Plan erkennt jedoch an, dass selbst bei einem Szenario „mit zusätzlichen Maßnahmen“ die Verringerung der Treibhausgasemissionen um 9 Prozentpunkte niedriger ausfallen wird (27 % statt 36 %) und stellt zusätzliche Maßnahmen in Aussicht, um die verbleibende Lücke zu schließen. Zu diesen zusätzlichen Maßnahmen gehören eine „Dekarbonisierung“ des Steuersystems und/oder eine Ausdehnung des Emissionshandels auf weitere Sektoren.

Der Beitrag Österreichs zum EU-Ziel für 2030 zu Energie aus erneuerbaren Quellen ist gemäß Anhang II der Governance-Verordnung angemessen, hingegen werden Österreichs Ambitionen hinsichtlich seines Beitrags zum Energieeffizienzziel für 2030 als niedrig und nicht vollständig von den vorgeschlagenen Politiken unterstützt bewertet. Österreichs Plan lässt deshalb immer noch Spielraum für eine weitere Entwicklung und Stärkung der Politiken und Maßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz, um so stärker zu den EU-Klima- und -Energiezielen beizutragen und den Übergang zu einer grünen Wirtschaft zu beschleunigen.

Bezüglich **erneuerbarer Energien** hat sich Österreich verpflichtet, einen Anteil von 46 %-50 % erneuerbarer Energie am Bruttoenergieverbrauch sowie einen Anteil von 100 % Elektrizität aus erneuerbaren Quellen zu erreichen. Das wird die rasche Umsetzung angemessener politischer Maßnahmen, darunter die Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und die Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen erforderlich machen. Zur Erreichung des Beitrages wird auch eine substantielle Zunahme erneuerbarer Energie in den Sektoren Wärme und Kälte sowie Verkehr benötigt. Für dieses Ziel ist es wichtig, die angekündigte Wärmestrategie fertigzustellen und umzusetzen sowie E-Mobilität und die Nutzung erneuerbarer und CO₂-armer Kraftstoffe zu fördern.

Bei **Energieeffizienz** würde Österreich von der Annahme und Umsetzung zusätzlicher Politiken und Maßnahmen profitieren, die bis 2030 zusätzliche Energieeinsparungen erbringen würden. Für eine ordnungsgemäße Umsetzung des Artikels 7 der Energieeffizienzrichtlinie ist es erforderlich, geplante Maßnahmen ordnungsgemäß zu benennen, sowie ihre Auswirkungen und ihren Beitrag zu den Energieeffizienzzielen zu bewerten und zu quantifizieren. Darüber hinaus ist es nach der Anerkennung des „energy efficiency first“-Prinzips im NECP notwendig, sicherzustellen, dass das Prinzip auch in der Praxis angewandt wird.

Die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden bietet ein großes Potenzial für die Beschleunigung von Energieeinsparungen und als Beitrag zur Erholung der Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie. Aufbauend auf dem Schwung der Initiative „**Renovierungswelle**“¹⁷ hat Österreich Spielraum, um die Energieeffizienz seines Gebäudebestandes durch spezifische Maßnahmen, Ziele und Aktionen zu steigern und dabei dem Problem der Energiearmut die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen. Zusätzliche Unterstützung für die Renovierung öffentlicher und privater Gebäude könnte durch vermehrte staatliche Finanzierung und durch die Hebelung des EU-Haushalts und einzelstaatlicher Haushalte mit Privatmitteln durch die Kombination von Beihilfen, Darlehen, Garantien und Kreditsubventionen geboten werden. Österreich müsste das substantielle Energieeinsparungspotenzial des Gebäudebestandes durch

¹⁷ Mitteilung der Kommission „Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen“ (COM(2020) 662 und SWD(2020) 550).

die Umsetzung der langfristigen Renovierungsstrategie gemäß Artikel 2a der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden steigern.¹⁸

Was **Energiearmut** betrifft, wird Österreich ermutigt, die Empfehlungen der Kommission vom 14. Oktober 2020 zu Energiearmut und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu Rate zu ziehen, die Leitlinien für die Begriffsbestimmung und Quantifizierung von Haushalten in Energiearmut und über die auf EU-Ebene für die Politiken und Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Energiearmut verfügbare Unterstützung enthält. Energiearmut könnte unter anderem durch spezifische Unterstützung für sozial innovative Lösungen und soziale Unternehmen, die an Lösungen für dieses Problem arbeiten (z. B. Kampagnen zur Steigerung des Bewusstseins für Energie, Umschulung von Arbeitslosen zu Energieberatern, Unterstützung umweltfreundlicher Einrichtungen von Kooperativen, Kauf von Energie sparenden Geräten durch soziale Unternehmen zur Vermietung), begegnet werden.

Mit Blick auf die **Sicherheit der Energieversorgung** wird Österreich aufgefordert, konkrete Ziele für die Diversifizierung der Erdöl- und Erdgasquellen und die Versorgung aus Nicht-EU-Staaten sowie für die Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren festzulegen. Österreich wird ermutigt, die Entwicklung weiterer Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gasinfrastruktur und zum Ausbau der Strominfrastruktur in Betracht zu ziehen, um die Integration intelligenter Sektoren zu ermöglichen. Die beabsichtigte Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien wird einen höheren Grad an Resilienz und Flexibilität des nationalen Energiesystems erfordern. Die rasche Vollendung der ausstehenden Projekte zur internen Verstärkung des Systems ist in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung. Österreich wird auch ermutigt, seine Analyse der Angemessenheit der Stromerzeugung zu verbessern.

Was die Dimension „**Energiebinnenmarkt**“ seines Plans betrifft, wird Österreich aufgefordert, konkrete Ziele für die Verbesserung der Resilienz und Flexibilität des nationalen Energiesystems festzulegen und entsprechende Maßnahmen zu entwickeln, um die für 2030 angestrebte 100%ige Stromversorgung durch erneuerbare Energie zu unterstützen. Österreich wird auch ermutigt, seine Analyse der gegenwärtigen Marktkonditionen für Gas und Strom, insbesondere hinsichtlich des Wettbewerbsniveaus und der Marktliquidität, zu verbessern.

Der Plan Österreichs verbindet die Prioritäten zu **Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit** in kraftvoller Weise sowohl für die verschiedenen Zeiträume 2030 und 2050 als auch mit Aktivitäten auf europäischer und internationaler Ebene. Um diese Prioritäten rasch und wirksam zu erfüllen, würden konkrete Investitions- und Aktionspläne mit klaren Zeitplänen, Haushaltszuweisungen und einer Reihe zentraler Leistungsindikatoren nichtsdestoweniger bei der Richtungsbestimmung helfen.

Der Plan enthält zwar eine Schätzung des **Investitionsbedarfs**; Österreich wird dennoch aufgefordert, in systematischerer Weise Informationen über das gegenwärtige Niveau der öffentlichen Finanzierung und den Bedarf danach, sowie über Ressourcen auf nationaler wie auf EU-Ebene anzugeben. Der Plan würde von einer zusätzlichen Spezifizierung der Quellen des Investitionsbedarfs zusätzlich profitieren.

¹⁸ Österreich legte seine langfristige Renovierungsstrategie gemäß Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden am 27.4.2020 vor.

Bei der **regionalen Zusammenarbeit** war Österreich eher proaktiv, insbesondere im Kontext der pentalateralen Zusammenarbeit. Österreich wird aufgefordert, die laufenden Anstrengungen mit Blick auf die Intensivierung von Austausch und Initiativen zur Erleichterung der Umsetzung seines nationalen Energie- und Klimaplanes, insbesondere hinsichtlich relevanter grenzübergreifender Fragen, fortzusetzen. Österreich wird auch aufgefordert, das Potenzial von **Dialogen über klima- und energiepolitische Fragen auf mehreren Ebenen** besser auszunutzen, um regionale und lokale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, die Wirtschaft, Investoren und andere relevante Interessenträger aktiv einzubeziehen und mit ihnen die verschiedenen für seine Energie- und Klimapolitik in Betracht gezogenen Szenarien zu diskutieren.

Österreich wird aufgefordert, ein vollständigeres und aktualisiertes Verzeichnis der **Energiesubventionen** zu erstellen und die Maßnahmen zum Ausstieg, insbesondere zum Ausstieg aus Subventionen für fossile Brennstoffe, zu intensivieren. Ein rascher Ausstieg aus den Subventionen für fossile Brennstoffe durch konkrete Maßnahmen und damit verbundene Zeitpläne (verbunden mit Maßnahmen zur Minderung des Energiearmutsrisikos von Haushalten) würde den Übergang zu einer grünen Wirtschaft beschleunigen.

Für alle Investitionen zur Umsetzung des nationalen Energie- und Klimaplanes wird Österreich aufgefordert, sicherzustellen, dass diese im Einklang mit nationalen, regionalen oder lokalen Plänen zur **Verringerung der Luftverschmutzung** wie dem nationalen Luftreinhalteprogramm (NAPCP) und einschlägigen Luftqualitäts-Managementplänen stehen.

Bei der Umsetzung seines Plans wird Österreich aufgefordert, die **verschiedenen verfügbaren Finanzierungsquellen bestmöglich zu nutzen** und vermehrte öffentliche Finanzierung aller Ebenen (national und lokal sowie seitens der EU) und Hebelung sowie Mobilisierung privater Mittel zu kombinieren. Die Tabellen 1 und 2 des Anhangs I bieten einen Überblick über EU-Finanzierungsquellen, die für Österreich während der Laufzeit des kommenden mehrjährigen Finanzrahmens (2021-2027) zur Verfügung stehen sollten, sowie über die EU-Mittel, die an alle Mitgliedstaaten und Unternehmen gerichtet sind. Für den kommenden Zeitraum hat sich der Europäische Rat verpflichtet, Klimaschutzmaßnahmen in allen EU-Programmen und -Instrumenten durchgängig zu berücksichtigen und mindestens 30 % der EU-Mittel zur Unterstützung der Klimaziele bereitzustellen. Gleichzeitig sollten EU-Ausgaben mit dem Übereinkommen von Paris und dem Prinzip der Schadensvermeidung („Verursache keine Schäden“) des europäischen Grünen Deals konsistent sein. Auf EU-Ebene werden für Österreich auch Mittel aus dem Innovationsfonds und aus der Versteigerung von Zertifikaten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems verfügbar sein.

Zusammenhang mit der Erholung von der COVID-19-Krise

Die überwiegende Mehrheit der endgültigen nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten wurden vor der COVID-19-Krise erarbeitet, und die vorliegende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen bewertet den Plan Österreichs in diesem Kontext. Nichtsdestoweniger wird Österreich bei der Umsetzung des endgültigen integrierten Energie- und Klimaplanes den Kontext der Erholung von der COVID-19-Pandemie vollständig berücksichtigen müssen.

Im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit, deren Funktionsfähigkeit am 1. Januar 2021 zu erwarten ist, **ist der endgültige Plan für Österreich eine solide Grundlage für die Gestaltung der klima- und energiebezogenen Aspekte seines nationalen Aufbau- und Resilienzplans** und für die Erreichung der übergeordneten Ziele des europäischen Grünen Deals.

Insbesondere **sollten im Plan skizzierte durchführungsreife Investitionsprojekte sowie Schlüsselreformen, die unter anderem Investitionshemmnisse beseitigen, so weit wie möglich vorgezogen werden.** Der Zusammenhang zwischen Investitionen und Reformen ist für die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne von besonderer Relevanz, um kurz- und mittelfristig eine Erholung sicherzustellen und langfristig die Resilienz zu stärken. Insbesondere sollten die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten wirksam auf die politischen Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates dargelegt werden, ausgerichtet sein.

Zusätzlich fordert **die Kommission die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in ihre Aufbau- und Resilienzpläne Investitionen und Reformen im Zusammenhang mit einer Reihe von „Leitinitiativen“¹⁹ aufzunehmen.** Insbesondere die Leitinitiativen „Hochfahren“, „Renovieren“ und „Aufladen und Betanken“ stehen mit der Klima- und Energiepolitik und den endgültigen nationalen Klima- und Energieplänen unmittelbar in Verbindung. Investitionen und Maßnahmen im Rahmen der Leitinitiative „Umschulen und Weiterbilden“ sind zur Förderung der Klima- und Energiewende in allen Mitgliedstaaten ebenfalls unerlässlich.

Die Aufbau- und Resilienzfähigkeit wiederum wird Gelegenheit zur Beschleunigung des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in Österreich bieten und zur wirtschaftlichen Erholung beitragen. Um der Zusage des Europäischen Rates nachzukommen, ein Klimaschutz-Mainstreaming-Ziel von 30 % sowohl für den mehrjährigen Finanzrahmen als auch für „Next Generation EU“ zu erreichen, müssen mindestens 37 % der in Österreichs Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Ausgaben Bezug zum Klimaschutz haben. Reformen und Investitionen sollten wirksam auf die politischen Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates dargelegt werden, ausgerichtet sein und müssen das Prinzip der Schadensvermeidung („Verursache keine Schäden“) respektieren.

Auf der Grundlage des endgültigen nationalen Energie- und Klimaplan Österreichs und der für Österreich im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Investitions- und Reformprioritäten **ersuchen die Kommissionsdienststellen Österreich, bei der Ausarbeitung seines nationalen Aufbau- und Resilienzplans die folgenden klima- und energiebezogenen Investitionen und Reformmaßnahmen in Betracht zu ziehen:**

- Maßnahmen zur signifikanten Verringerung der Treibhausgasemissionen im Hinblick auf den Übergang Österreichs zur Klimaneutralität, einschließlich Reformen der Energie- und Verkehrsbesteuerung, sowie Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Mobilität, einschließlich E-Fahrzeugen,
- Maßnahmen zur Entwicklung erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Erzeugung von erneuerbarem Methan aus Biomasse und von erneuerbarem Wasserstoff, sowie zur Modernisierung der Energieinfrastruktur,
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, insbesondere durch umfangreiche Renovierungen und Investitionen.

Die oben genannten Maßnahmen sind indikativer Art und nicht als erschöpfend zu verstehen. Sie sollen eine Orientierungshilfe für die Entwicklung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans sein. Sie greifen der Stellungnahme der Kommission zu den vorzuschlagenden Maßnahmen nicht vor. Diese Stellungnahme wird unter anderem mit dem vereinbarten Rechtsakt zur Aufbau- und Resilienzfähigkeit in Einklang stehen müssen.

¹⁹ Vgl. Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 (COM(2020) 575 final), S. 11-14.

ANHANG I: POTENZIELLE FINANZIERUNG AUS EU-MITTELN FÜR ÖSTERREICH 2021-2027

Tabelle 1: Verfügbare EU-Mittel 2021-2027: Verpflichtungen in Mrd. EUR

Programm	Betrag	Anmerkungen
Kohäsionsfonds (EFRE, ESF+, Kohäsionsfonds)	1,1	Zu jeweiligen Preisen. Enthält Mittel für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ). Ohne an die Fazilität „Connecting Europe“ übertragene Beträge.
Gemeinsame Agrarpolitik – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Direktzahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	8,5	Zu jeweiligen Preisen.
Aufbau- und Resilienzfazilität	3,0	Zu Preisen von 2018. Indikative Ausstattung der Finanzhilfen, Summe für 2021-2022 und geschätzte Mittel für Verpflichtungen für 2023. Basiert auf den BIP-Prognosen der Kommission vom Sommer 2020.
Fonds für einen gerechten Übergang	0,1	Zu Preisen von 2018. Mittel für Verpflichtungen sowohl aus dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) als auch aus NextGenerationEU.
Erlöse aus EHS-Auktionen	0,2	Indikativ: Durchschnitt der tatsächlichen Versteigerungserlöse der Jahre 2018 und 2019. Die Beträge in den Jahren 2021 bis 2027 hängen von der Menge und dem Preis der versteigerten Zertifikate ab.

Tabelle 2: Für alle EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum 2021-2027 verfügbare EU-Mittel (in Mrd. EUR)

Programm	Betrag	Anmerkungen
Horizont Europa	91,0	Zu jeweiligen Preisen. Einschließlich Mittel aus NextGenerationEU.
InvestEU	9,1	Zu jeweiligen Preisen. Mittel für Verpflichtungen sowohl aus dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) als auch aus NextGenerationEU. Umfasst den Fonds „InvestEU“ (Haushaltsgarantie für öffentliche und private Investitionen) und die Beratungsplattform (technische Beratung). Berücksichtigt nicht Mittelzuweisungen, die den Begünstigten über Durchführungspartner wie die Europäische Investitionsbank zur Verfügung gestellt werden.
Fazilität „Connecting Europe“ <ul style="list-style-type: none"> • Verkehr • Energie 	24,1 5,8	Zu jeweiligen Preisen. Die Verpflichtungen für den Verkehr schließen den aus dem Kohäsionsfonds übertragenen Beitrag ein. Ohne Mittelzuweisung für Infrastruktur mit doppeltem Nutzungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“.
Aufbau- und Resilienzfazilität	360,0	Zu Preisen von 2018. Nicht zugeteilte Mittel für Darlehen. Die Darlehen für jeden Mitgliedstaat werden 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens nicht übersteigen.
Instrument für technische Unterstützung	0,9	Zu jeweiligen Preisen.
Programm für Klima- und Umweltpolitik (LIFE)	5,4	Zu jeweiligen Preisen.
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	8,2	Zu jeweiligen Preisen. Verpflichtungen aus NextGenerationEU.
Innovationsfonds	140,0	Näherungswert: 7/10 der Zuweisungen der EHS-Zertifikate zur Generierung von Einkünften für den Innovationsfonds für 2021-2030, bei einem angenommenen CO ₂ -Preis von 20 EUR/t.

Anmerkung zu beiden Tabellen

Die für Programme im Rahmen des EU-Haushalts angegebenen Zahlen umfassen sowohl die Vorschläge im Rahmen des kommenden mehrjährigen Finanzrahmens als auch ihre Verstärkung im Rahmen von NextGenerationEU, das ein Instrument außerhalb des EU-Haushalts ist.

Die in diesem Dokument genannten Zahlen basieren auf den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 17.-21. Juli 2020. Sie greifen jedoch den Ergebnissen der laufenden Gespräche zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Elemente des Aufbaupakets, darunter der mehrjährige Finanzrahmen, die sektorbezogenen Programme, ihre Struktur und Mittelausstattung, nicht vor; diese werden im Einklang mit dem jeweiligen Annahmeverfahren abgeschlossen werden.

Bei den meisten der oben genannten Fonds ist die Unterstützung der Klima- und Energiewende ein Ziel unter vielen. Für den kommenden Zeitraum hat sich der Europäische Rat verpflichtet, Klimaschutzmaßnahmen in allen EU-Programmen und -instrumenten durchgängig zu berücksichtigen und mindestens 30 % der EU-Mittel zur Unterstützung der Klimaziele bereitzustellen. EU-Ausgaben sollten auch mit dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der Schadensvermeidung („Verursache keine Schäden“) des europäischen Grünen Deals im Einklang stehen.

Einige der in Tabelle 2 aufgeführten Programme stellen über offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Mittel für Unternehmen, nicht für öffentliche Verwaltungen, bereit.

ANHANG II – DETAILLIERTE BEWERTUNG, WIE DIE EMPFEHLUNGEN DER KOMMISSION BERÜCKSICHTIGT WURDEN

Empfehlungen		Bewertung	
Dekarbonisierung – THG	Die für den Bau- und den Verkehrssektor geplanten Maßnahmen zu ergänzen, um das für 2030 angestrebte Ziel einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um 36 % gegenüber 2005 für Sektoren, die nicht unter das Emissionshandelssystem der EU fallen, zu erreichen, und zwar mithilfe von Maßnahmen in Landwirtschaft und Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF).	Teilweise berücksichtigt	Es wurden umfassende Maßnahmen für Landwirtschaft und LULUCF hinzugefügt. Österreich hat jedoch immer noch nicht deutlich gemacht, wie es sein für 2030 angestrebtes Ziel bezüglich der Treibhausgasemissionen der Sektoren, die nicht unter das EHS fallen, erreichen wird, denn mit den geplanten Maßnahmen verbleibt eine Lücke von 9 Prozentpunkten.
Dekarbonisierung – erneuerbare Energiequellen	Zu präzisieren, wie es die Flexibilitätsregelung zwischen der Lastenteilung, den verbuchten Emissionen des LULUCF-Sektors und dem Emissionshandelssystem in Anspruch nehmen will. Einen aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energieanteil von mindestens 46 % als Beitrag zum EU-Ziel für erneuerbare Energie für 2030 entsprechend der Formel in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999 vorzuschlagen und gleichzeitig das ehrgeizige Ziel für den Strom aus erneuerbaren Quellen beizubehalten. Einen indikativen Zielpfad in den endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan aufzunehmen, der nach Maßgabe dieses Anteils alle Referenzwerte nach Artikel 4 Buchstabe a Ziffer 2 der Verordnung (EU) 2018/1999	Nicht berücksichtigt	Im NECP wurde nicht präzisiert, wie die Flexibilitätsregelung zwischen der Lastenteilung, den verbuchten Emissionen des LULUCF-Sektors und dem Emissionshandelssystem in Anspruch genommen werden soll. Österreich hat die Zielpfade angegeben und ein verbessertes Ziel für erneuerbare Energiequellen vorgelegt.
		Vollständig berücksichtigt	Aufgenommen.

	<p>einhält, da die Anstrengungen zur gemeinsamen Verwirklichung dieses Ziels verstärkt werden müssen.</p> <p>Angaben zu detaillierten und quantifizierten Politiken und Maßnahmen zu machen, die mit den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Verpflichtungen in Einklang stehen und eine rechtzeitige und kosteneffiziente Verwirklichung dieses Beitrags ermöglichen.</p> <p>Außerdem Zielpfade und entsprechende Maßnahmen in den Bereichen Wärme und Kälte sowie Verkehr vorzulegen, um den indikativen Richtwert nach Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und das Ziel für den Verkehrssektor gemäß Artikel 25 der Richtlinie zu erreichen.</p>	<p>Teilweise berücksichtigt</p>	<p>Österreich legt wie zuvor einen langen Abschnitt zu Politiken im Bereich erneuerbare Energie vor. Die einzelnen Politiken sind jedoch oft nicht klar beschrieben und der Text ist eine Mischung von geplanten Politiken und Maßnahmen. Der endgültige Plan umfasst eine Beschreibung bestehender Politiken und Absichtserklärungen.</p> <p>Ein indikativer Zielpfad nach Sektoren wird angegeben. Der Plan steht in Einklang mit dem indikativen Jahresdurchschnittswert von 1,3 Prozentpunkten bzw. 1 Prozentpunkt für die Zeiträume 2021 bis 2025 bzw. 2026 bis 2030 und berücksichtigt die Rolle von Abwärme. Der Plan spezifiziert aber nicht, wie Österreich die Steigerung um indikative 1,3 Prozentpunkte bzw. 1 Prozentpunkt erreichen will. Es werden spezifische Ziele für den Straßenverkehr und die Verwendung von Biokraftstoffen angegeben, ohne spezifisch auf die Verwendung gasförmiger Kraftstoffe wie Wasserstoff und (nachhaltiges) Erdgas einzugehen. Der Plan enthält auch keine detaillierte Aufzählung der Beiträge verschiedener Arten von Biokraftstoffen gemäß den Verbuchungsregeln des Artikels 25 der Richtlinie (EU) 2018/2001.</p> <p>Der NECP enthält mehr Informationen zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und gibt detailliert Erfahrungen, Ziele sowie Politiken und Maßnahmen an. Mit Blick auf die Ermöglichung der Selbstversorgung mit Energie enthält der Plan weitere Informationen.</p>
<p>Energieeffizienz</p>	<p>Zusätzliche Informationen zu den Rahmen für die Eigenversorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Einklang mit den Artikeln 21 und 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bereitzustellen.</p> <p>Seine Beiträge zu überprüfen und zusätzliche Politiken und Maßnahmen zu bestimmen, die bis 2030 weitere Energieeinsparungen bewirken könnten, da die Anstrengungen verstärkt werden müssen, um das Energieeffizienzziel der Union für 2030 zu verwirklichen.</p>	<p>Vollständig berücksichtigt</p>	<p>Die Beiträge sind etwas niedriger als im Planentwurf.</p>

	<p>Seinen nationalen Beitrag, für den derzeit zwei verschiedene Optionen offenstehen, klarzustellen und ihn sowohl als Primär- als auch als Endenergieverbrauch anzugeben.</p> <p>Seine vorläufigen Angaben zu den nach 2020 umzusetzenden Politiken und Maßnahmen näher zu begründen, für die ein Zeitplan für die Umsetzung, klare Ziele und erwartete Auswirkungen und Einsparungen in den endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan aufgenommen werden sollten.</p>	Nicht berücksichtigt	Die Beiträge sind immer noch in Form von Spannen angegeben.
		Teilweise berücksichtigt	Der Plan enthält lediglich kursorische Informationen über geplante Maßnahmen und Programme, mit denen der nationale Beitrag zum Energieeffizienzziel erreicht werden soll, und die Energieeffizienzverpflichtungssysteme nach den Artikeln 7a und 7b der Energieeffizienzrichtlinie. Er enthält keine Hinweise, wann genau die verlangten Informationen vorgelegt werden sollen. Das freiwillige Muster der Kommission wurde nicht benutzt. Österreich legte keinen gemäß den Anforderungen und der Struktur in Anhang III der Governance-Verordnung erstellten Anhang mit den Methoden und Maßnahmen des Mitgliedstaats zur Erfüllung der Energieeinsparungsverpflichtung gemäß Artikel 7 und Anhang V der Energieeffizienzrichtlinie vor.
Energieversorgungssicherheit	<p>Konkrete Ziele für die Diversifizierung von Erdöl- und Erdgasquellen sowie für die Versorgung aus Drittländern, die Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren und die Verbesserung der Resilienz und Flexibilität des nationalen Energiesystems festzulegen.</p> <p>Keine Empfehlung</p>	Nicht berücksichtigt	Die vorgelegten Informationen über Gebäuderenovierung wurden verbessert. Der Plan erwähnt, dass weitere Maßnahmen und Politiken in der langfristigen Renovierungsstrategie, die am 27. April 2020 vorgelegt wurde, festgelegt werden.
Energiebinnenmarkt		Entfällt	Österreich hat keine spezifischen Ziele angegeben. Im NECP werden die erwarteten Vorteile des angestrebten 100%igen Anteils erneuerbarer Energiequellen im Stromsektor hervorgehoben und Investitionen zur Stärkung der Speicher- und Kapazitätsreserve erwartet, diese Maßnahmen jedoch nicht quantifiziert.
Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit	<p>Die nationalen Ziele und Finanzierungsvorgaben in den Bereichen Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Energieunion, die bis 2030 erreicht werden sollen, weiter zu</p>	Weitgehend berücksichtigt	Der Plan benennt relevante Gebiete, in denen Forschungs- und Innovationsmaßnahmen erforderlich sind. Aufgrund der im NECP beschriebenen Methoden und der konsolidierten Fahrpläne werden diese Anstrengungen hinsichtlich der Zielerreichung als glaubwürdig angesehen. Jedoch werden Unterstützungsmaßnahmen nicht in einer messbaren Weise

	präzisieren, sodass sie leicht messbar und geeignet sind, die Umsetzung der Ziele der anderen Dimensionen des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan zu fördern.		beschrieben, und es wird kein Zeitplan vorgelegt.
	Diese Ziele durch spezifische und angemessene Politiken und Maßnahmen, auch solche, die in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, zu entwickeln sind, wie etwa der Europäische Strategieplan für Energietechnologie, zu stärken.	Teilweise berücksichtigt	Die Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan) wird ausführlich behandelt.
Investitionen und Finanzierungsquellen	<p>Einen allgemeinen Überblick über die Investitionen zu liefern, die erforderlich sind, um die Wirtschaft durch Verwirklichung der Energie- und Klimaziele zu modernisieren.</p> <p>Eine allgemeine Bewertung der Investitionsquellen abzugeben, einschließlich einer angemessenen Finanzierung auf nationaler, regionaler und Unionsebene.</p>	Weitgehend berücksichtigt	Die Empfehlung, einen allgemeinen Überblick über die notwendigen Investitionen zu liefern, wurde weitgehend berücksichtigt, jedoch wurde die angewandte Methodik nicht klar beschrieben.
	Die regionale Zusammenarbeit, einschließlich Konsultationen mit Nachbarländern, sowohl im Hinblick auf den Abschluss als auch die Umsetzung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan fortzusetzen, vor allem im Rahmen der hochrangigen Gruppe für die Energieverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa (CESEC) und des Pentalateralen Energieforums.	Teilweise berücksichtigt	Die Empfehlung bezüglich der Investitionsquellen wurde teilweise berücksichtigt, da die angegebenen Informationen sehr allgemein sind und detaillierte Informationen darüber fehlen, wie private Investitionen stimuliert und Finanzierungsinstrumente genutzt werden sollen.
Regionale Zusammenarbeit	Das betrifft insbesondere die Rolle Österreichs als regionale Drehscheibe für Erdgas.	Teilweise berücksichtigt	Es wurden Informationen über die Zusammenarbeit im Rahmen des Pentalateralen Energieforums bei der Erstellung des NECP angegeben und die verschiedenen Bereiche der Energieunion hervorgehoben, in denen die Mitglieder des Forums zusammenarbeiten werden. Jedoch wurden keine weiteren Einzelheiten zur Zusammenarbeit in der hochrangigen Gruppe für die Energieverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa (CESEC) angegeben.
		Teilweise berücksichtigt	Die regionale Zusammenarbeit im Bereich Gashandel und -infrastruktur wird nicht behandelt, außer kurz im Zusammenhang mit Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI).

	Im Hinblick auf das österreichische Ziel, den Anteil erneuerbarer Energie im Stromsektor auf 100 % zu steigern.	Teilweise berücksichtigt	Auf dem Gebiet der erneuerbaren Energie wird Zusammenarbeit im Rahmen des Pentalateralen Energieforums erwartet, ohne dass auf deren Bedeutung für die Erreichung des österreichischen Ziels für Energie aus erneuerbaren Quellen hingewiesen wird. In den Kapiteln zu Dekarbonisierung verweist der Plan auf Möglichkeiten der Zusammenarbeit und gemeinsame Projekte für erneuerbare Energie, die mit Nachbarländern diskutiert werden, ohne die Art der Zusammenarbeit zu spezifizieren.
Energiesubventionen	Alle Energiesubventionen aufzuführen.	Teilweise berücksichtigt	Im Vergleich zum Planentwurf wurde in den endgültigen Plan eine Liste der Anreize und Förderinstrumente zur THG-Verringerung aufgenommen. Quantitative Zahlen zu Subventionen sind nicht enthalten, und auf der Grundlage neuerer Analysen der Kommission zu Subventionen scheinen noch mehr Kategorien von Subventionen zu existieren.
	Insbesondere Subventionen für fossile Brennstoffe aufzuführen.	Nicht berücksichtigt	Eine Liste der Subventionen für fossile Brennstoffe fehlt. Die Erstellung der Liste „kontraproduktiver Anreize und Fördermaßnahmen“ ist noch nicht abgeschlossen.
	Maßnahmen und Pläne für das Auslaufen von Energiesubventionen, insbesondere für fossile Brennstoffe, aufzuführen.	Teilweise berücksichtigt	Die Maßnahmen und Pläne sind in diesem Stadium noch nicht vollständig entwickelt. Im Plan wird angegeben, dass die als für die Energie- und Klimaziele kontraproduktiv eingestuften Anreize und Subventionen im Zeitraum 2021–2030 schrittweise abgeschafft werden, sofern keine Gegenargumente vorliegen.
Luftqualität	Die Analyse der Wechselbeziehungen mit den Maßnahmen im Bereich Luftqualität und Emissionen in die Luft zu ergänzen, auch unter quantitativen Gesichtspunkten.	Teilweise berücksichtigt	Abgesehen von einigen allgemeinen Informationen und einer kurzen Bewertung hat Österreich die Auswirkungen auf die Luftverschmutzung und die Wechselwirkungen mit der Luftemissionspolitik nicht behandelt.
Gerechter Übergang und Energiearmut	Aspekte eines gerechten und fairen Übergangs besser zu integrieren, insbesondere durch genauere Angaben zu den Auswirkungen der geplanten Ziele, Politiken und Maßnahmen auf soziale Verhältnisse, Beschäftigung, Kompetenzen und die Einkommensverteilung, auch in Bezug auf CO ₂ -intensive und von	Nicht berücksichtigt	Der Planentwurf für Österreich analysiert die Auswirkungen des Übergangs auf Energiearmut und Kompetenzen, jedoch fehlen Angaben zu Beschäftigung. Bezüglich der Bewältigung der Auswirkungen auf Kompetenzen wird nur eine allgemeine Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen wie Fort- und Weiterbildung von Arbeitern und Angestellten und die Verbindung von Forschung und Industrie angegeben. Die

	<p>Industrie geprägte Regionen.</p> <p>Das Konzept zur Bekämpfung von Energiearmut zu vervollständigen und dazu konkrete messbare Ziele festzulegen und Einzelheiten zu den finanziellen Ressourcen für die Umsetzung der beschriebenen Politiken gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 anzugeben.</p>	<p>Weitgehend berücksichtigt</p>	<p>Auswirkungen des Übergangs auf die Einkommensverteilung werden auch im Allgemeinen bewertet; es könnten jedoch noch mehr Einzelheiten zu den Verteilungswirkungen (außer ihrer Auswirkung auf Beschäftigungszuwachs) bestimmter geplanter Maßnahmen auf die Haushaltseinkommen (einschließlich der Auswirkungen auf die Wohnkosten) und zu der Wirksamkeit (potenzieller) Milderungsmaßnahmen für Haushalte mit niedrigem Einkommen angegeben werden.</p> <p>Im Planentwurf wird der zur Bekämpfung von Energiearmut verfolgte Ansatz ausführlich dargelegt; unter anderem werden weitere Einzelheiten zu bestehenden und potenziellen Maßnahmen, Pläne zur Verringerung der Energiearmut und ihre erwarteten Auswirkungen angegeben.</p>
--	--	----------------------------------	--